



Aktueller Begriff

Öffentlichkeit und Berichterstattung im Strafprozess

Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist eines der wesentlichen Grundprinzipien des Strafprozesses und in § 169 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) gesetzlich verankert: *„Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich. Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig.“*

Die Öffentlichkeitsmaxime trägt dem Erfordernis öffentlicher Kontrolle Rechnung und dient dem Schutz vor staatlicher Willkür. Außerdem gewinnt der Strafprozess durch die Öffentlichkeit an Legitimation. In Zeiten der Massenmedienöffentlichkeit dient der Öffentlichkeitsgrundsatz insbesondere auch dem Informationsinteresse der Allgemeinheit.

Die Regelung des **§ 169 Satz 1 GVG** bedeutet, dass sich jedermann ungeachtet seiner Gesinnung oder seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe Kenntnis von Ort und Zeit der Verhandlung verschaffen kann und dass ihm im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten Zutritt zu gewährt ist. Hauptverhandlungen haben in Räumen oder an Orten stattzufinden, zu denen während der Dauer der Verhandlung grundsätzlich jedermann Zugang hat. Als Verhandlungsraum ist eine Räumlichkeit von ausreichender Größe zu wählen. Für Verfahren, bei denen die Beteiligten so zahlreich sind, dass für interessierte Zuhörer kaum noch Platz bleibt, ist gegebenenfalls ein größerer Sitzungssaal vorzusehen. Soweit dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist, sind für Medien- und Presseorgane besondere Plätze bereitzustellen, weil diese nach Art. 5 Grundgesetz (GG) diesbezüglich einen Anspruch auf Informationszugang haben.

Der Verstoß gegen die Regelung des Öffentlichkeitsgrundsatzes in § 169 Satz 1 GVG ist ein absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 6 Strafprozessordnung (StPO), so dass das Urteil zwingend aufzuheben und ein neues Verfahren durchzuführen ist.

§ 169 Satz 2 GVG schränkt den Öffentlichkeitsgrundsatz dahingehend ein, dass er eine Aufzeichnung und Verbreitung des Strafverfahrens mittels Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen für unzulässig erklärt. § 169 Satz 2 GVG soll die Wahrheitsfindung schützen. Befürchtet wird, die am Verfahren Beteiligten könnten sich in ihren Äußerungen gehemmt sehen oder ihr Verhalten verändern, wenn sie sich einer unübersehbaren namenlosen Menge ausgesetzt sehen. Darüber hinaus schützt § 169 Satz 2 GVG die Persönlichkeitsrechte der am Verfahren Beteiligten und deren Anspruch auf ein faires Verfahren. Anders als bei § 169 Satz 1 StPO führt ein Verstoß gegen § 169 Satz 2 GVG nicht zwingend zur Urteilsaufhebung, sondern nur dann, wenn das Urteil auf dem Verstoß beruht (relativer Revisionsgrund).

§ 169 Satz 2 GVG verbietet indessen nicht jede Art von Ton- und Filmaufnahmen. Zulässig sind solche Aufnahmen zum einen vor und nach der Verhandlung. Zum anderen können solche Aufnahmen für Verfahrenszwecke, etwa zur späteren Verwendung als Beweismittel, gemacht werden.

Für Verfahren mit großem Medieninteresse stellt sich die Frage, ob eine **Videoübertragung** der Hauptverhandlung **in einen anderen Raum** des Gerichts eine Möglichkeit ist, um insbesondere einer größeren Anzahl von Medien- und Pressevertretern die Berichterstattung zu ermöglichen. Dabei sind zwei Aspekte zu unterscheiden:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) haben die Medien- und Pressevertreter **aus Artikel 5 Absatz 1 GG keinen Anspruch** darauf, dass ein Strafverfahren wegen Platzmangels im Gerichtssaal mittels Video in einen anderen Saal übertragen wird. Dies hat das BVerfG schon anlässlich des Strafverfahrens gegen Erich Honecker festgestellt. In einem Eilverfahren am 1. Mai 2013 zum NSU-Prozess nahm es erneut diese Position ein. Darin, dass das BVerfG einen Anspruch auf Übertragung in einen anderen Saal abgelehnt hat, liegt noch keine Entscheidung darüber, ob eine solche Übertragung rechtlich zulässig ist oder nicht.

Dies **ist umstritten**, was auch anlässlich des NSU-Verfahrens deutlich wird, wo sich sowohl Befürworter als auch Gegner einer Videoübertragung finden. Die **Gegner** einer Videoübertragung sehen vor allem die Persönlichkeitsrechte der am Verfahren Beteiligten und die Wahrheitsfindung gefährdet. Damit bemühen sie ähnliche Argumente wie diejenigen in der Rechtslehre, die sich gegen eine räumliche Erweiterung des Zuschauerraumes aussprechen. So sei etwa bei der Verlegung der Hauptverhandlung in eine Halle zu befürchten, dass der Angeklagte zu einem „Schaubjekt einer sensationsbedürftigen Menge degradiert“ werde. Dies sei im Hinblick auf die Personenwürde des Angeklagten unannehmbar. Von den **Befürwortern** einer Videoübertragung werden insbesondere pragmatische Argumente angeführt und teilweise wird gefordert, der Gesetzgeber möge eine entsprechende klarstellende Ergänzung vornehmen.

Quellen:

- BVerfG, Beschluss des vom 11. November 1992, Aktenzeichen 1 BvQ 19/92, BVerfGE 87, 331ff., NJW 1993, 915.
- BVerfG, Beschluss vom 1. Mai 2013, Aktenzeichen 1 BvQ 13/13, einsehbar unter <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg13-033.html> (Stand: 3. Mai 2013).
- Meyer-Goßner, Lutz / Schmitt, Bertram, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 55. Auflage 2012.
- Hassemer, Winfried im Gespräch mit Engels, Silvia im Deutschlandfunk vom 6. Mai 2013, abrufbar unter http://www.dradio.de/dlf/sendungen/interview_dlf/2097579/ (Stand: 13. Mai 2013).
- Tolksdorf, Klaus in einem Pressegespräch vom 11. Mai 2013; einsehbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/nsu-prozess-bgh-praesident-aussert-schwere-bedenken-gegen-videouebertragung-1.1646325> (Stand: 13. Mai 2013).
- Gaugele, Jochen / Jungholt, Thorsten, Papier kritisiert Losverfahren bei Prozess, Online- Ausgabe „Die Welt“ vom 1. Mai 2013, einsehbar unter: <http://www.welt.de/politik/deutschland/article115756545/Papier-kritisiert-Losverfahren-bei-Prozess.html> (Stand: 3. Mai 2013).
- Papier, Hans-Jürgen befürwortet Videoübertragung bei NSU-Prozess, in: Focus online, 1. Mai 2013, einsehbar unter: http://www.focus.de/politik/deutschland/nazi-terror/prozess-in-muenchner-gericht-gutachter-halten-nsu-videouebertragung-fuer-unzulaessig_aid_977706.html (Stand: 3. Mai 2013).
- Roxin, Claus, Aktuelle Probleme der Öffentlichkeit im Strafverfahren, in: Baumann, Jürgen (Hrsg.), Einheit und Vielfalt des Strafrechts – Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag, Tübingen 1974, S. 393 ff., 402.